

# **Satzung**

für den Rettungsdienst der Stadt Siegburg  
vom 15.12.1983

- I. Änderung vom 19.12.1984
- II. Änderung vom 12.12.1985
- III. Änderung vom 15.12.1989
- IV. Änderung vom 12.11.1990
- V. Änderung vom 10.12.1992
- VI. Änderung vom 03.11.1993
- VII. Änderung vom 26.06.1995
- VIII. Änderung vom 13.12.1995
- IX. Änderung vom 01.07.1999
- X. Änderung vom 24.05.2000
- XI. Änderung vom 28.06.2001
- XII. Änderung vom 06.11.2003
- XIII. Änderung vom . . . . . 2012

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 -GV NW S. 1481/SGV NW 215-, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 - GV NW S. 712/SGV NW 610 - und der §§ 4, 28 Abs. 1 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 -GV NW S. 594/SGV NW 2023-, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

1. Die Stadt Siegburg ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst NW (RettG). Die vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug, Krankentransportwagen) bestimmt der jeweils gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises.
2. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG):
  - bei Notfallpatientinnen/Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen/Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.
  - Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen/Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
3. Notfallpatientinnen/Notfallpatienten haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif**

1. Für die Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Siegburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Einsatzgrundsätze**

1. Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.
2. Die Fahrer der Rettungsmittel bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Wetter- und Verkehrsverhältnisse selbst.

### **§ 4 Begleitpersonen**

1. Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
2. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Siegburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

### **§ 5 Gebührenanspruch und -schuldner**

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Wurde ein Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. In diesen Fällen finden die Gebührensätze nach der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises analog Anwendung.
2. Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
  - a) in Anspruch genommen hat, bzw. dem die Unterhaltspflicht obliegt
  - b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

Zahlungspflichtig ist auch, wer den Rettungsdienst in böswilliger Absicht alarmiert.

Soweit die Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages tätig wird, kann sie nicht als Gebührenschildner in Anspruch genommen werden. Andere Besteller können von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn ihre Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht der Billigkeit entspricht.

### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der Durchführung der Abrechnung kann eine externe Abrechnungsstelle beauftragt werden.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig. Eine Klage gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Pflichtversicherten kann mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Transportbescheinigung beigebracht wurde. § 5 bleibt unberührt.

## **§ 7 Berechnung der Gebühren**

1. Für die Durchführung von Transporten werden die Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif erhoben.
2. Die Gebühren für die Einsatzfahrzeuge sind in Form von Pauschalen festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Nutzung eines Rettungswagen als Krankentransportwagen.
3. Bei einer ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden die Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
4. Lehnt die Notfallpatientin/der Notfallpatient die Behandlung und/oder den Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt trotz medizinischer Notwendigkeit ab und bestätigt dies schriftlich, werden für den Rettungswagen und das Notarzteinsatzfahrzeug 70% der Gebühren gemäß I 1. des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
5. Die Kosten für die Reinigung außergewöhnlicher Verschmutzung sind zu erstatten.

## **§ 8 Sicherheitsleistung - entfällt -**

Transporte außerhalb des Regierungsbezirks Köln werden nur dann ausgeführt, wenn für die Gebühren eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkennung) geleistet worden ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich oder wissentlich Leistungen der Rettungsdienste anfordert, obwohl weder ein Rettungseinsatz noch ein Krankentransport (§ 1 Nr. 2) erforderlich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Siegburg, . . . . . 2012

gez. Franz Huhn  
Bürgermeister

**GEBÜHRENTARIF**  
zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Siegburg

- I. Die Gebühr beträgt für einen Beförderten
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | im Rettungswagen<br>pauschal   | 376,00 EURO |
| 2. | für den Einsatz des Notarzt-<br>einsatzfahrzeuges<br>pauschal  | 115,08 EURO |
| 3. | beim gleichzeitigen Transport oder<br>beim Einsatz des Notarzteinsatzfahr-<br>zeuges für mehrere Personen für<br>jede weitere Person | 50 %        |
- II. Für sonstige Leistungen werden als Gebühr erhoben:
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | nach einer Wartezeit von 15 Minuten<br>für jede angefangenen 30 Minuten                                   | 15,34 EURO |
| 2. | für die Desinfektion des Rettungsmittels<br>nach Beförderung Erkrankter mit<br>ansteckenden Krankheiten   | 48,57 EURO |
| 3. | für eine unmittelbar nach dem Transport<br>erforderliche Reinigung des Innenraumes<br>des Rettungsmittels | 20,45 EURO |